



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
elektronischen Präsenzbeurkundung

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 20.03.2024

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände.

Die DK dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Übermittlung des Referentenentwurfs zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

- **Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs: Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Gesetzgebungsinitiative zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung**

Mit Blick auf die Herausforderungen der Digitalisierung begrüßt die DK die Gesetzgebungsinitiative sehr. Der Entwurf enthält praxistaugliche und interessengerechte Regelungen, die weitere Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente – anstelle von papierförmigen Urkunden – im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung schaffen. Dazu zählt auch die Ermöglichung der Aufnahme elektronischer Niederschriften zur Beurkundung von Willenserklärungen in Gegenwart der Urkundsperson. Dadurch werden weitere unnötige Medienbrüche bei Vertragsabschlussprozessen beseitigt.

Das hilft allen Beteiligten in der Praxis, die Vertragsabschlussprozesse zu beschleunigen und zu optimieren. Exemplarisch genannt seien hier die geplanten Gesetzesanpassungen zu § 130 Abs. 2 BGB (Referentenentwurf, S. 3 und S. 24 f.) sowie zu § 873 BGB (Entwurf, S. 2 und S. 25). Die Anordnung einer rechtsgeschäftlichen Bindungswirkung zum Beispiel durch Überlassung einer beglaubigten Abschrift der Eintragungsbewilligung (Referentenentwurf, S. 25) fördert den elektronischen Rechtsverkehr und führt zwischen den Beteiligten zu einer schnelleren Klarheit ihrer Rechtsbeziehung.
